

tischen Institutionen, Organisationen und Verfahrensweisen so zu verbessern, dass sie eine umfassendere Partizipation ermöglichen und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft vermeiden;

9. *legt* den Regierungen *nahe*, namentlich durch Bildung und die Entwicklung fortschrittlicher Lehrpläne und Lehrbücher, Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen den Menschen in all ihrer religiösen, weltanschaulichen, kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu fördern, was den Quellen kultureller, sozialer, wirtschaftlicher, politischer und religiöser Intoleranz entgegenwirkt, und dabei geschlechtsspezifische Gesichtspunkte zur Anwendung zu bringen, um Verständnis, Toleranz, Frieden und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen und allen Rassen- und Religionsgruppen zu fördern, wobei sie anerkennt, dass die Bildung auf allen Ebenen zu den wichtigsten Mitteln für den Aufbau einer Kultur des Friedens gehört;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, alles daranzusetzen, um sicherzustellen, dass religiöse und kulturelle Stätten im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und ihrem innerstaatlichen Recht voll und ganz geachtet und geschützt werden, sowie geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Beschädigungen oder Androhungen von Beschädigungen sowie der Zerstörung solcher Stätten zu ergreifen;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufstachelung zu und die Begehung von Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen zu bekämpfen, deren Beweggrund Hass und Intoleranz auf Grund der Kultur, der Religion oder der Weltanschauung ist und die zu Zwietracht und Disharmonie innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen führen können;

12. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu treffen, um religiös oder weltanschaulich begründete Diskriminierung bei der Anerkennung, der Ausübung und dem Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten in allen Bereichen des bürgerlichen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Lebens zu verhüten und zu beseitigen, und alles daranzusetzen, um durch den Erlass oder gegebenenfalls die Aufhebung von Gesetzen jede solche Diskriminierung zu verbieten, und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Intoleranz aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zu bekämpfen;

13. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Angehörigen der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und das Militär, die Beamten, die Lehrkräfte und die sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren und dass jede notwendige und geeignete Aufklärung oder Schulung bereitgestellt wird;

14. *begrißt* die Anstrengungen, die die Staaten, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und an-

dere zwischenstaatliche Organisationen, die Zivilgesellschaft, einschließlich religiöser und anderer nichtstaatlicher Organisationen, sowie die Medien unternehmen, um eine Kultur des Friedens aufzubauen, und ermutigt sie, diese Anstrengungen fortzusetzen, so auch durch die Förderung der Interaktion zwischen den Religionen und Kulturen innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen, unter anderem durch Kongresse, Konferenzen, Seminare, Fachtagungen, Forschungsarbeiten und damit zusammenhängende Prozesse;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit dieser Resolution zusammenhängenden einschlägigen Materialien der Vereinten Nationen in möglichst vielen verschiedenen Sprachen über das System der Vereinten Nationen, so auch über die Informationszentren der Vereinten Nationen, im Rahmen der verfügbaren Mittel so weit wie möglich verbreitet werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Kultur des Friedens" vorzulegenden Bericht Informationen über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/143

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 15. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.21 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kamboodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Libanon, Malawi, Marshallinseln, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Russische Föderation, Senegal, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

#### 59/143. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010

*Die Generalversammlung,*

*ingedenk* der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und namentlich ihres Bestrebens, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

*unter Hinweis* auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, "da Kriege im Geiste des Menschen entstehen, auch die Verteidigung des Friedens im Geiste des Menschen ihren Anfang nehmen muss",

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. Novem-

ber 2001, 57/6 vom 4. November 2002 und 58/11 vom 10. November 2003,

*in Bekräftigung* der Erklärung über eine Kultur des Friedens<sup>177</sup> und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens<sup>178</sup>, in dem Bewusstsein, dass diese unter anderem die Grundlage für die Begehung der Dekade bilden, und in der Überzeugung, dass eine wirksame und erfolgreiche Begehung der Dekade auf der ganzen Welt eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit fördern wird, die der Menschheit und insbesondere den künftigen Generationen zugute kommen wird,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>179</sup>, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 2000/66 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens"<sup>180</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt<sup>181</sup>, namentlich von Ziffer 28, aus der hervorgeht, dass jedes der zehn Jahre der Dekade jeweils einem anderen mit dem Aktionsprogramm zusammenhängenden vorrangigen Thema gewidmet wird,

*feststellend*, dass der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltene Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltene Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, die vom 31. August bis 7. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004 für die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 von Bedeutung sind und dass die dort vereinbarten einschlägigen Beschlüsse entsprechend umgesetzt werden müssen,

*in dem Bewusstsein*, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Ge-

schlechter auf nationaler wie auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zu einer Kultur des Friedens beitragen,

*feststellend*, dass ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens beitragen könnte,

*unter Berücksichtigung* des "Manifests 2000" zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit bisher mit über fünfundsiebzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 58/11 der Generalversammlung<sup>182</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 das Ziel verfolgt, im Anschluss an die Begehung des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, insbesondere während der Dekade, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene größeres Gewicht zu geben, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur dafür, dass sie die Förderung einer Kultur des Friedens als Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags anerkannt hat, und legt ihr nahe, als federführende Organisation für die Dekade ihre Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens, namentlich die weltweite Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens<sup>177</sup> und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens<sup>178</sup> und damit zusammenhängender Materialien in verschiedenen Sprachen, weiter zu verstärken;

4. *würdigt außerdem* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

5. *legt* den zuständigen Behörden *nahe*, den Kindern in den Schulen eine Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktiver Staatsbürgerschaft, Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;

<sup>177</sup> Resolution 53/243 A.

<sup>178</sup> Resolution 53/243 B.

<sup>179</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>180</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>181</sup> A/56/349.

<sup>182</sup> Siehe A/59/223.

6. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung der Ziele der Dekade zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der sonstigen internationalen und regionalen Organisationen;

7. *befürwortet*, dass die Massenmedien in die Erziehung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, namentlich durch die geplante Ausweitung des Informationsnetzes "Kultur des Friedens" zu einem weltweiten Netzwerk von Internetseiten in vielen Sprachen;

8. *begrißt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Anstrengungen, die während des Internationalen Jahres getroffenen Kommunikations- und Vernetzungsvereinbarungen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, alljährlich am 21. September den Internationalen Friedenstag als einen Tag zu begehen, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 der Generalversammlung vom 7. September 2001;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

11. *betont* die Bedeutung der zu diesem Punkt geplanten Plenarsitzungen auf ihrer sechzigsten Tagung<sup>183</sup>, befürwortet in dieser Hinsicht eine Beteiligung auf hoher Ebene und beschließt, zu gegebener Zeit die Möglichkeit zu prüfen, diese Sitzungen möglichst zeitnah zur Generaldebatte abzuhalten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Kultur des Friedens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/144

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 15. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.46 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guyana, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mauritius, Namibia, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes König-

reich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

#### 59/144. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit und der Verbreitung von Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, in Verbindung gebracht werden kann,

*sowie in Anbetracht* der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

*ferner in Anbetracht* der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

*daher anerkennend*, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

*in Anerkennung* der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und einführender Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, leistet,

*feststellend*, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßigen Ursprungs sind,

*unter Hinweis* auf die Charta und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikatssystem des Kimberley-Prozesses<sup>184</sup> als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

<sup>183</sup> Siehe Resolution 55/47, Ziffer 13.

<sup>184</sup> Siehe A/57/489.